**Gericht:** LG Berlin 27. Zivilkammer

**Entscheidungsdatum:** 23.11.2004 **Aktenzeichen:** 27 O 836/04

**ECLI:** ECLI:DE:LGBE:2004:1123.270836.04.0A

**Dokumenttyp:** Urteil

Quelle: Juris

**Normen:** § 823 Abs 1 BGB, § 1004 Abs 1 BGB, Art 1 Abs 1 GG, Art 2 Abs 1 GG, § 22

KunstUrhG ... mehr

**Zitiervorschlag:** LG Berlin, Urteil vom 23. November 2004 – 27 O 836/04 –, juris

Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet: Störerhaftung des Betreibers eines Bezahlsystems für entgeltliche Webseiten auf Unterlassung

# Orientierungssatz

Dem Betreiber eines Bezahlsystems für Internetseiten ist eine Prüfung des Inhalts der Seiten jedenfalls dann ohne weiteres zumutbar, wenn der Betroffene im Wege einer Abmahnung in Bezug auf bestimmte vermittelte Inhalte konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzungen (hier: unautorisierte Bereithaltung von Nacktszenen einer Schauspielerin aus einer Fernsehserie zum Download) geltend macht. In einem solchen Fall braucht der Betreiber keine umfangreichen Nachforschungen unter hohem personellem und technischem Aufwand anzustellen; ihm wird lediglich zugemutet, nachzuprüfen, ob der abgemahnte Beitrag aus der Perspektive eines unbefangenen Internetnutzers als rechtmäßig anzusehen ist.

### Fundstellen

ZUM-RD 2005, 148-149 (red. Leitsatz und Gründe) Diese Entscheidung wird zitiert

## **Kommentare**

Fromm/Nordemann, Urheberrecht

• Prof. Dr. Axel Nordemann/Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M./Prof. Dr. Christian Czychowski u.a., § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz; V. Passivlegitimation (Anspr

#### **Tenor**

- 1. Die einstweilige Verfügung vom 7. Oktober 2004 wird bestätigt.
- 2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

### **Tatbestand**

Die als Schauspielerin tätige Antragstellerin nimmt die Antragsgegnerin auf Unterlassung der Verwertung im Internet ausgestrahlter ehrverletzender Filmsequenzen in Anspruch.

- Auf der Internetseite "...com" werden ohne Einverständnis der Antragstellerin Bildausschnitte aus der Fernsehserie "...", die sie nackt beim Liebesspiel zeigen, zum Herunterladen gegen Entgelt angeboten. Die Antragsgegnerin führt mit ihrem Bezahlsystem "" die Abrechnung für die o.g. Website durch. Bezüglich der am 6. Oktober 2004 auf der Internetseite befindlichen Filmaufnahmen von der Antragstellerin wird auf die Anlage ASt 1 verwiesen.
- Auf die mit Anwaltsschreiben vom 16. September 2004 geforderte Abgabe einer Unterlassungsverpflichtungserklärung reagierte die Antragsgegnerin nicht.
- Die Antragstellerin sieht sich durch die ohne ihre Einwilligung verwerteten Bildaufnahmen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt.
- 5 Sie hat die einstweilige Verfügung vom 7. Oktober 2004 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist,
- Aufnahmen mit der Antragstellerin aus der Krimiserie "" aus dem Jahre 1992 gemäß Anlage Ast1 zu verwerten und/oder verwerten zu lassen, insbesondere auf der Internetseite www...com auszuwerten und/oder auswerten zu lassen und/oder bei der Verwertung der Aufnahmen auf der Internetseite www...com die Abrechnung durchzuführen und/oder durchführen zu lassen.
- Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Ihres Erachtens fehlt es an der Passivlegitimation, da sie weder als Störerin noch als Mitstörerin für die Verletzung der Rechte der Antragstellerin verantwortlich sei. Abgesehen davon, dass ein adäquat kausaler Tatbeitrag ihrer Finanzdienstleistung zu bezweifeln sei, habe sie selbst keine rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen. Sie habe keinerlei Kontrollmöglichkeiten über die mit ihrem System "" abgerechneten Websites. Mangels Inanspruchnahme des primären Störers sei die Geltendmachung des hiesigen Unterlassungsanspruchs zudem willkürlich.
- 8 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 9 die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.
- 10 Die Antragstellerin beantragt,
- 11 die einstweilige Verfügung zu bestätigen.
- Sie verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft ihr bisheriges Vorbringen. Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin über ihren Geschäftsführer wie der als Anlage Ast 6 zur Akte gereichten email vom 10.9.04 zu entnehmen sei Kenntnis vom Inhalt der streitgegenständlichen Internetseite gehabt habe, habe sie bei Vertragsabschluss mit ihren Kunden etwaige Rechtsverletzungen Dritter prüfen müssen.
- Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 7. Oktober 2004 ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlas-

sungsanspruch gegen die Antragsgegnerin als Störerin aus §§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2, 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu. Die beanstandete Verbreitung der ohne ihre Einwilligung ins Netz gestellten Nacktaufnahmen verletzt die Antragstellerin rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

- 15 Die Antragsgegnerin ist als Störerin passivlegitimiert.
- Spezialgesetzliche Vorschriften des TDG oder MDStV, nach denen die Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin als "Finanzdienstleisterin" in der beanstandeten Art und Weise zu beurteilen wäre, bestehen nach der geltenden Rechtslage nicht. Die Störerhaftung der Antragsgegnerin für die Ermöglichung des Zugriffs auf rechtswidrige fremde Informationen ist vorliegend jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen zu bejahen.
- Im Presserecht kann jeder Verbreiter als Störer in Anspruch genommen werden (Prinz/ Peters, Medienrecht, 1999, Rn. 35). Verbreiter ist jeder, der wie hier an der Verbreitung einer Behauptung mitwirkt (BGH NJW 1986, 2503 [2504] Ostkontakte). Soweit in der neueren Rechtsprechung eine gewisse Zurückhaltung gegenüber der Störerhaftung zum Ausdruck kommt, betrifft dies Fälle des Verhaltensunrechts, in denen keine Verletzung eines absoluten Rechts in Rede steht. Im Fall der Verletzung von absoluten Rechten sind die Grundsätze der Störerhaftung dagegen uneingeschränkt anzuwenden (BGH NJW 2004, 3102, 3105 Internet-Versteigerung).
- Von Dritten, die eine rechtswidrige Beeinträchtigung lediglich objektiv durch ihr Handeln unterstützen, darf zwar durch eine Störerhaftung nichts Unzumutbares verlangt werden. Die Haftung als Störer setzt daher die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Die Beurteilung, ob und inwieweit eine Prüfung zuzumuten war oder ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, wobei die Funktion und die Aufgabenstellung des als Störer in Anspruch Genommenen sowie die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat oder vornimmt, zu berücksichtigen sind (BGH a.a.O.; BGH WRP 2004, 899, 902 Schöner Wetten). Selbst wenn bei Vertragsschluss mit dem Betreiber der Internetseite mit dem bezeichnenden Namen "…" bezüglich der ansonsten nicht allgemein zugänglichen Quelle eine Prüfungspflicht nicht verletzt worden sein sollte, ist eine Störerhaftung jedenfalls begründet, wenn die Verwertung fortgesetzt wird, obwohl eine nunmehr zumutbare Prüfung, insbesondere nach einer Abmahnung ergeben hätte, dass mit dem Abrechnen ein rechtswidriges Verhalten unterstützt wird.
- Es kann hier dahinstehen, ob eine generelle Prüfungspflicht angemessen erscheint, denn jedenfalls ist dem Betreiber des Bezahlsystems dann ohne Weiteres eine Prüfung zumutbar, wenn der Betroffene im Wege einer Abmahnung in Bezug auf bestimmte vermittelte Inhalte konkrete Persönlichkeitsrechtsverletzungen geltend macht. In einem solchen Fall braucht der Betreiber keine umfangreichen Nachforschungen unter hohem personellen und technischen Aufwand durchzuführen. Ihm wird lediglich zugemutet nachzuprüfen, ob der angemahnte Beitrag aus der Perspektive eines unbefangenen Internetnutzers als rechtmäßig anzusehen ist.
- Hier hat die Antragsgegnerin gegen die ihr obliegende Prüfungspflicht verstoßen. Sie hat auf Abmahnung der Antragstellerin vor Vollziehung der einstweiligen Verfügung keinerlei Maßnahmen getroffen, die ein Erscheinen der streitgegenständlichen Bildaufnahmen zukünftig verhindern.

- Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der bereits eingetretenen Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281), an der es fehlt.
- 22 Eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs ist nicht erkennbar.
- Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.